

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Ingelheim am Rhein vom 20. April 1988

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. §§ 2 Abs. 1, 15 Abs. 1, 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103), in der jeweils gültigen Fassung, am 14. März 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Stadt erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- und abgerundet.

§ 3

Eigenanteil der Stadt

Die Stadt trägt von den in § 1 aufgeführten Kosten einen Anteil von 50 %.

§ 4

Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten (nach Abzug des Eigenanteils der Stadt, § 3) sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung u. ä. abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüche von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Abs. 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Stadt Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung u. ä. nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 5

Vorausleistungen

Die Stadt kann nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 KAG Vorausleistungen erheben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 6

Festlegung des Beitragssatzes

Die Festlegung des Beitragssatzes erfolgt in der Haushaltssatzung der Stadt Ingelheim am Rhein.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Wirtschafts- und Feldwege vom 10. Januar 1978 i. d. F. vom 19. November 1979 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 20. April 1988

Stadtverwaltung

gez.: Vey
Oberbürgermeister

Anmerkung:

1. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Schreiben vom 14. April 1988, Az.: 100/09(90/12/88), mitgeteilt, dass gegen diese Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.
2. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 22. April 1988.
3. Die Satzung ist rückwirkend zum 01. Januar 1988 in Kraft getreten.

Ingelheim am Rhein, 29. April 1988

Stadtverwaltung

Vey
Oberbürgermeister